

# Hallesche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 182.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Belegpreis für Halle und Halle 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M. für das Vierteljahr. Die hallesche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Gr. 11.5 — B. 11.0 — G. 1.0 — Hallescher Couriertag, Hallescher Blatt, (Sonntagsblatt), Danzow, Mittelungen.

Zweite Ausgabe

Abgabegebühren für die letzte gebaltene Zeitungs- oder deren Raum für Halle und den Saalkreis 30 Pfg., abwärts 30 Pfg. Bestellen am Schluss des redaktionellen Teils die Halle 100 Pfg. Abgabegebühren bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Nummernexpeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße 87, Hinterhaus, Eingang Nr. Braunhauer. Telefon 153; Redaktionstelefon 1273. (Verantwortl. Dr. Walter Gebelstein in Halle a. S.)

Mittwoch, 19. April 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30. Telefon Amt VI Nr. 16290. Druck und Verlag des C. Voigt in Halle a. S.

### Die sozialdemokratische Herrschaft in den Krankenkassen.

Die sozialdemokratische Presse, vor allem der „Vorwärts“, bringt neuerdings zahlreiche Artikel, in denen gegen den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung und die damit verbundenen Beschlüsse der Reichstagskommission die heftigsten Vorwürfe erhoben werden. Wenn diese Vorwürfe auch nach den vorliegenden Nachrichten hinzielen, so sieht sich doch durch alle diese Angriffe die eine Seite hindurch der Grimm darüber, daß die Beamtenstellen der Ortskrankenkassen in Zukunft nicht mehr in gleicher Weise wie bisher eine Veranlassung sind für sozialdemokratische Agitatoren und zugleich den Mittelpunkt rühriger parteipolitischer Tätigkeit bilden sollen und werden. Natürlich wird hierbei behauptet, daß die Beamtenstellen von der „Enttötung der Arbeiter“ und der „Verwirklichung der Selbstverwaltung“ wiederholt. Wie sieht es damit in Wirklichkeit?

Der sich die Mühe gibt, durch alle die Ermahnungen und Entstellungen hindurch, mit denen die sozialdemokratische Presse arbeitet, die tatsächlichen Kommissionsbeschlüsse ins Auge zu fassen, wird getrieben müssen, daß von einer Antizipation der Selbstverwaltung überhaupt nicht die Rede ist. Es soll vielmehr nur die unerlässliche Vorstufe dafür getroffen werden, daß die Krankenkassen ihrem inneren Wesen entsprechend neutralisiert, d. h. dem politischen Parteigetriebe entzogen werden.

Wie notwendig das ist, davon hat sich allerdings die Reichstagskommission klar überzeugt, und es ist bezeichnend für die Art der sozialdemokratischen Sandlungsweise, wie die sozialdemokratische Presse über die maßgebenden Vorgänge in der Kommission hinwegschliefen sucht. Allerdings hat es die Kommission nicht für ihre Aufgabe gehalten, alle die unzulässigen Behauptungen, die im Laufe der Jahre über die sozialdemokratische Herrschaft in den Ortskrankenkassen erhoben worden sind, im einzelnen nachzuprüfen. Es hies ja auch Eulen nach Athen tragen, für diese allbekannte Tatsache noch Einzelbeweise zu erheben. Wohl aber hat der Kommission ein besonderes Tatsachenmaterial vorgelegen, gegen dessen erdrückende Wucht die sonst so redigierenden Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Kommission nichts auch nur einigermaßen Stichhaltiges vorzubringen hatten. Es ist nachgewiesen, daß die sozialdemokratischen Kassenverbände, um ihre Parteiziele unter allen Umständen in ihren einträglichsten Stellungen dauernd zu sichern, Verträge nach nachstehendem Formular unter anderem mit folgenden Bestimmungen geschlossen haben:

„Als Kündigungsvoraussetzungen wird beiderseits eine dreimonatliche, die Kasse die Geltendmachung dieses Kündigungsrechts davon abhängig macht:

1. daß sich Herr . . . gegen das Vermögen der Kasse einer strafrechtlich zu ahnenden Handlung schuldig gemacht hat;
2. daß Herr . . . durch Straftat die bürgerlichen Ehrenrechte, sei es auch nur zeitweise, verloren hat;
3. daß Herr . . . bei Ausübung seiner ihm durch die erstgenannte Anstellung obliegenden Dienstpflichten bei grober Pflichtverletzung wiederholt, d. h. nach mindestens zweimaliger innerhalb dreier Jahre unter Entlassungsandrohung erfolgter schriftlicher Verwarnung auf zu schänden kommen lassen;
4. daß Herr . . . dauernd außerstande kommt, seinen Dienstpflichten nachzukommen. Eine zeitliche Behinderung, mag Krankheit, Siedatum, dauerndes körperliches Gebrechen, Untersuchungszeit, Verbüßung einer Strafe oder andere Anlässe die Ursache sein, gewährt ein Kündigungsrecht, wenn die Dienstpflichten bereits sechs Monate gebauert hat und der Grund derselben die Befähigung einer nach längerem Dauer oder aus derselben Ursache sich ergebenden Wiederholung rechtfertigt.

„In den Kündigungsstellen zu 1 und 2 kann die sofortige Entlassung erfolgen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entlassung ohne vorherige Kündigung zulässig ist. Sine qua non auf Seiten der Kasse kein Recht zur Kündigung vorhanden;

wenn infolge Verringerung der Mitgliedszahl oder Veränderungen in der Veranlassung eine Verringerung des Personalstandes möglich wäre; es sei denn, daß die Personalreduktion aus diesem Grunde unabweisbares Bedürfnis ist und die Kündigung in der Weise geschieht, daß jenseitig nur der Dienstpflichtige der in Frage kommenden Beamtengruppe, nachdem auch seine bereits in einer anderen Beamtengruppe verbrochene Dienstzeit angerechnet worden ist und nach vorheriger Entlassung nicht nach diesem Verträge angestellter Hilfsarbeiter von derselben betroffen wird.

„In den Fällen der Verringerung der Mitgliedszahl infolge Überweisung von Mitgliedern an eine andere Versicherungsstelle oder auf Grund anderer Organisation der Kassen, der Versicherungen, der Zusammengehörigkeit der Versicherer bzw. deren Gruppierung und deren Vereinigung muß die Kasse die Übernahme des Herrn . . . an die neue Organisation zu den Bedingungen dieses Vertrages vorsehen und Herr . . . die Übernahme genehmigen und Herrn . . . unter Befugnis ihres Vermögens, in dessen Veranlassung daselbst es auch immer gelangt sein mag, die vertragsmäßigen Bezüge so lange ge-

währen, bis dem Herrn . . . durch die Beschaffung der Übernahme dieses Vertrages durch die andere Kasse oder Organisation gewährt ist.

„Das Religionsbekenntnis des Angestellten und dessen politische Bestimmung dürfen auch in ihrer Ausübung und Betätigung keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben, ebensowenig die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Delikts und die Verbüßung einer derartigen Strafe.“

Zwei andere Formulare haben einen ähnlichen Wortlaut mit einzelnen Abweichungen; aber auch in diesen beiden Formularen findet sich die Bestimmung, wonach:

„Das Religionsbekenntnis des Angestellten und dessen politische Bestimmung auch in ihrer Ausübung und Betätigung keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben dürfen, ebensowenig wie die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Delikts und die Verbüßung einer derartigen Strafe.“

Natürlich waren die Sozialdemokraten, insbesondere auch der „Vorwärts“, mit der Behauptung bei der Hand, daß es sich hierbei nur um Vertragsformulare und nicht um wirklich geschlossene Verträge handele. Aber liegen haben kurze Beine. Die Reichsregierung war auf Grund sofort angestellter Ermittlungen in der Lage nachzuweisen, daß sich zahlreiche derartige Verträge zurzeit in Kraft befinden. Die angestellten Erhebungen bezogen sich nur auf 17 von den 36 preussischen Regierungsbezirken und auf die Königreiche Bayern und Sachsen. Und auch für diese Gebiete konnte bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur eine stichprobeweise Enquete vorgenommen werden. Immerhin hat sich herausgestellt, daß schon in den genannten Gebietsteilen des Deutschen Reichs mehr als 1130 derartige Verträge am 1. August 1910 (zur Zeit der Erhebung) in Kraft waren, welche die oben mehrfach wörtlich wiedergegebene Klausel über die Unfindbarkeit der Beamten aus Anlaß der Bestrafung wegen politischer oder religiöser Vergehen haben. Es hat sich bei der Enquete herausgestellt, daß aber einige Kassen es sogar noch für notwendig erachtet haben, diese Klausel zu verdrängen und eine noch größere Beschränkung der Kündigungs- oder Entlassungsmöglichkeit für die Beamten vorzusehen. So finden sich z. B. bei der allgemeinen Ortskrankenkasse für Nordost einige Verträge, in denen es heißt:

„Das Religionsbekenntnis des Herrn . . . und dessen politische Bestimmung dürfen auch in ihrer Ausübung und Betätigung keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben, ebensowenig die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Delikts, selbst wenn dieselbe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, und die Verbüßung einer derartigen Strafe.“

Die Ortskrankenkasse für München hat mehr als 150 Verträge gefügt, in denen es unter anderem heißt, daß der mit dem Angestellten abgeschlossene Vertrag von Seiten der Kasse nur gelöst werden kann, . . .

2. wenn dem Angestellten durch rechtskräftiges Urteil wegen nichtpolitischer, nichtgewerkschaftlicher oder nichtreligiöser Missetaten die bürgerlichen Ehrenrechte, wenn auch nur zeitweise, aberkannt sind.“

Solche Bestimmungen verstoßen gegen die guten Sitten. Es würde allerdings wohl möglich sein, auf Grund des bürgerlichen Gesetzgebungs gegen diese Verträge im Klagenwege vorzugehen. Aber sollen die Behörden verpflichtet sein, in allen diesen hunderten von Fällen langwierige Prozesse zur Aufhebung dieser Verträge zu führen? Ist es dann nicht richtiger, daß der Gesetzgeber selbst die Sache in die Hand nimmt und bei der ohnehin erforderlichen Überleitung in den neuen Zustand solchen Widersprüchen generell entgegentritt? Dies und nichts anderes ist der Zweck der Bestimmungen der Artikel 29 bis 32 des Entwurfsartikels zur Reichsversicherungsordnung, welche von den Sozialdemokraten und jeder auch von einigen wenig einflussreichen bürgerlichen Beamten als eine „Rechtsverletzung ektanter Art“ bezeichnet werden.

„Die wahrheitsliebende übrigens der „Vorwärts“ auch bei diesem Anlaß zu Worte geht, beweist seine Bemerkung in der Nummer vom 9. April, wonach es Zweck dieser Bestimmungen sei hauptsächlich als Militärantenwärter in die Kassenbesetzungen hineinzuführen. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung (§ 364) ebenso wie der Beschluß der Kommission (§ 369) belagen aber hierüber wörtlich:

„Für Inhaber des Zivilberufes (Militärantenwärter) darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.“

Wie gesagt, die Frage der Kassenangehörigen bildet den Kernpunkt der sozialdemokratischen Schmerzen. Hinc illic lacrimae! Dabei wird es für jetzt wohl genügen, hier einmal in Kürze darauf hingewiesen zu haben, wie sehr die Sozialdemokratie bemüht ist, das Gesetzgebungs vorzulegen und wie wenig sachliche Berechtigung diese Behauptungen der sozialdemokratischen Presse besitzen.

### Deutsches Reich.

Das Kaiserpaar auf Korfu. Seine Majestät der Kaiser verweilt am Dienstag von 12 Uhr bis 4 Uhr bei den Ausgrabungen in der Nähe von Gariha. Ihre Majestät die Kaiserin etwas kürzere Zeit. Zugewogen waren dort auch Professor Doerpfeld und Mr. Armour, der mit seiner Tochter in Korfu eingetroffen ist. Beide Herren sind zur Abendtafel auf dem Schloß geladen. Nachmittags war bei den Majestäten auf dem Schloß ein Tee, an dem die Königin Mutter von England und der König der Sellenen teilnahmen.

Prüfung der Volksschullehrerinnen. Neue Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen in Preußen sind erschienen. Als die wichtigsten Ergebnisse der Neuordnung werden genannt:

1. Der Lehrplan der Volksschullehrerinnen am 1. Juni 1911. Die Aufnahmeprobe ist dementsprechend dreijährig. Die neuen Bestimmungen ergeben nur die Ergänzungsbestimmungen in bezug auf Nadelarbeit und Haushaltungsfunde und abweichende Bestimmungen für Kunst und Turnen. Haushaltungsfunde tritt an die Stelle des landwirtschaftlichen Unterrichts der Lehrereinnahme.
2. Für die Schulprüfungsgewinnung gelten die Bestimmungen vom 1. Juli 1901 für die Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren.
3. Die Aufnahmebedingung für das Seminar ist der vorherige Besuch einer Präparandenanstalt mit dreijährigem Kursus oder der in der Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer gleichwertigen Vorbereitung.
4. Eine zweite Lehrprüfung gibt es für die Lehrereinnahme nicht. Doch müssen Lehrereinnahmende die zureichende Anstellung im öffentlichen Schuldienst vor der zentralen Schulprüfungsbehörde erhalten. Die Befähigung wird erst drei Jahre nach dem Volksschullehrereinnahmungsamt und nach zweijähriger voller Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst auszusprechen und muß auf dem Befähigungsnachweis durch einen Nachtrag bekräftigt werden.
5. Die Volksschullehrerinnen werden zur Mittelschullehrer- und Vektorprüfung zugelassen. Die ehemalige Schulbesuchereinnahmeprüfung nach den Bestimmungen vom 14. April 1874 hört nach dem Herbsttermin dieses Jahres auf. Durch Ablegung des Referatszeugnisses erhalten Volksschullehrerinnen die Befähigung zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, Mädchenmittelschulen und höheren Mädchenschulen, sowie zur Anstellung als Seminarlehrerinnen und Seminarbibliothekarin.

Französische Gesetze gegen den Nationalismus. Das Mitglied des elsass-lothringischen Landesausschusses Weber hat mit Unterstützung von 14 lothringischen Abgeordneten den Antrag beim Landesausschuss eingereicht, daß das noch geltende Gesetz aus der Franzosenzeit, wonach mit Gefängnis mit 6 Tagen bis 2 Jahren und mit Geldstrafe von 60 Franken bis 4000 Franken alle öffentlich ausgetretenen aufrührerischen Rufe bestraft werden sollen, aufgehoben werden soll, ferner die weitere Bestimmung des französischen Gesetzes, wonach mit Gefängnis von 15 Tagen bis 2 Jahren und mit Geldstrafe von 100 Franken bis 4000 Franken bestraft werden sollen das öffentliche Tragen von äußeren Anzeichen von Verbindungen, die nicht durch das Gesetz oder polizeiliche Verordnungen anerkannt sind, ferner das Aufstellen auf öffentlichen Plätzen oder an öffentlichen Orten, das Verteilen oder das Verfaulen von allen Abzeichen oder Symbolen, die geeignet sind, der Geist der Aufrichtigkeit zu fördern oder den öffentlichen Frieden zu fördern. — Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Reichsregierung sich dazu verheißt, diese Bestimmungen aus der so sehr gelobten Franzosenzeit aufzuheben, nachdem der Fehler, der mit der Aufhebung des vorzüglichen französischen Pressegesetzes für Elsaß-Lothringen gemacht wurde, heute wohl offensichtlich ist. Im Gegenteil wird man behaupten, daß von diesen ausgesprochenen Gesetzen, von denen man bei uns fast nichts mehr wußte, nicht öfter praktischer Gebrauch gemacht wird. In diesem Sinne sind mir Herr Weber sehr dankbar.

### Ausland.

#### Italiens Reise nach Tunis.

Präsident Fallières traf am Dienstag früh in Biseria ein. Zur Begrüßung des Präsidenten war außer dem englischen und italienischen Gesandten auch ein spanischer Kreuzer von Biseria eingetroffen. Unmittelbar nach der Landung richtete Fallières an die Könige von England, Italien und Spanien Depeschen, in welchen er ihnen für den neuen Beweis der Sympathie dankte und seiner Bemerkung für ihre schönen Schritte Ausdruck gab.

Später empfing Präsident Fallières an Bord der „Vérité“ die fremden Admirale und besaß sodann mit Gefolge einen Torpedobootszerstörer, auf dem er die Parade über das englische und das italienische Geschwader (sowie den spanischen Kreuzer) abnahm. Nachher besuchte der Präsident die Kommandanten der fremden Schiffe und ging darauf an Land. Nachmittags fand ein Festmahl statt, bei dem Fallières einen Kränznug aus dem Gebiete des Schutzgebietes antrug und sein Glas zu Ehren der Souveräne erhob, die ihn in den Gemäisern von Biseria durch ihre Kriegsschiffe begrüßt und dadurch Frankreich einen Beweis ihrer großen Sympathie gegeben hätten.





Die Publik in Kursbuch... die Zinsen... zu bedauern.

Berliner Börse, 18. April 1911

1. und 2. Rate... 1. Rate... 2. Rate...

Main table containing financial data, stock prices, and company names. Includes sections like 'Deutsche Industrie-Pfandbriefe', 'Bank-Aktien', and 'Schiffahrts-Aktien'.

Vertical text on the right side of the page, likely a continuation of the financial report or a separate column of data.